

Verordnung der Studienkommission für die Rechtswissenschaftlichen Studienrichtungen an der Universität Innsbruck: Studienplan für das DIPLOMSTUDIUM DER RECHTSWISSENSCHAFTEN

Beschluss der Studienkommission vom 20. 10. 2000 idF der Beschlüsse vom 09. 02., 06. 04. und 28. 06. 2001, von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Bescheid vom 19. 06. 2001, GZ 52.356/11-VII/D/2/2001, nicht untersagt:

Auf Grund des § 41 Abs 3 Z 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl 1993/805 idF BGBl I 2001/13, und des § 15 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG), BGBl I 1997/48 idF BGBl I 2000/142, wird verordnet:

Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Inhaltsübersicht:

Präambel: Qualifikationsprofil

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Ziele und Grundsätze
- § 2. Studiendauer und Gesamtstundenzahl
- § 3. Studiengliederung

II. Teil: Studienordnung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 4. Fächertypen
- § 5. Freie Wahlfächer
- § 6. Lehrveranstaltungstypen
- § 7. Lehre des Europarechts
- § 8. Fremdsprachige Rechtsausbildung
- § 9. European Credit Transfer System (ECTS)

2. Abschnitt: Erster Studienabschnitt

- § 10. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen
- § 11. Angebot an Lehrveranstaltungen

3. Abschnitt: Zweiter Studienabschnitt

- § 12. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen
- § 13. Angebot an Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt: Dritter Studienabschnitt

- § 14. Fächer
- § 15. Reguläre Wahlfächerkörbe und Lehrveranstaltungen
- § 16. Individueller Wahlfächerkorb
- § 17. Angebot an Lehrveranstaltungen

III. Teil: Prüfungsordnung

- § 18. Diplomprüfungen
- § 19. Fachprüfungen
- § 20. Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 21. Erste Diplomprüfung
- § 22. Zweite Diplomprüfung
- § 23. Dritte Diplomprüfung
- § 24. Prüfungen aus den freien Wahlfächern
- § 25. Prüfungen aus den Freifächern

§ 26. Prüfungsverfahren

§ 27. Ausweis über den gewählten Wahlfächerkorb

§ 28. Diplomarbeit

§ 29. Studienabschluss

§ 30. Akademischer Grad

IV. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31. Verweisungen

§ 32. Personenbezogene Bezeichnungen

§ 33. Inkrafttreten

§ 34. Übergangsbestimmungen

Anhang: Fächer des individuellen Wahlfächerkorbes (§ 16)

Präambel: Qualifikationsprofil

I. Ausgangslage

Seit dem Inkrafttreten der geltenden Studienvorschriften zu Beginn der achtziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts haben sich die für die rechtswissenschaftlichen Studien maßgeblichen Rahmenbedingungen grundlegend geändert:

- Europäisierung (EU-Beitritt) und zunehmende Internationalisierung (Globalisierung) des Rechts;
- Weiteres Anwachsen des Rechtsstoffes bei gleichzeitiger Vorgabe im UniStG, die Studien zu straffen;
- Druck auf die Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen der juristischen Studien;
- Fachhochschulen als Konkurrenten und mögliche Partner universitärer Ausbildung;
- Erweiterung der Universitätsautonomie auch im Bereich der Studiengestaltung.

II. Ziele, Grundsätze, Maßnahmen

Der gravierende Wandel in den Rahmenbedingungen verlangt gerade beim Diplomstudium eine tiefgreifende Reform, die sich insbesondere an folgenden Zielen, Grundsätzen und Maßnahmen orientieren soll:

– Straffung des Studienganges

Angesichts der quantitativen Zunahme des Rechtsstoffes, des Auftretens neuer Rechtsfächer (insb Europarecht) und einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung ist die Straffung des Studienganges unverzichtbar. Sie wird im Wesentlichen alle Fächer betreffen müssen. Im Interesse einer praxisnahen Ausbildung wird es allerdings unumgänglich sein, die rechtshistorischen Fächer überproportional zu kürzen.

– Vorrangigkeit einer universaljuristischen Bildung und Ausbildung

Die Ausbildung zum „Generalisten“ entspricht typisch der Aufgabe universitärer Berufsvorbildung. Sie ist auch eine Konsequenz aus der quantitativen Zunahme des Rechts. Nur der „Generalist“, dh ein Absolvent, der über grundlegende Kenntnisse in allen Fächern und ihren Methoden verfügt, ist für die klassischen Rechtsberufe geeignet und besitzt die Fähigkeit, sich in spezifische Materien und in besondere Erfordernisse anderer Berufe einzuarbeiten. Die universaljuristische Ausbildung verlangt auch, die rechtshistorischen Fächer nicht aus dem Studium zu eliminieren und im Kreis der Pflichtfächer zu belassen.

– Vertiefung und begrenzte Spezialisierung in der Schlussphase des Studiums

Das bezügliche Lehrangebot sollte sich vor allem an den Erfordernissen der Praxis, der Internationalität und der Standortprofilierung orientieren. Dem wird am besten durch entsprechend ausgestaltete Wahlfächerkörbe Rechnung zu tragen sein.

– Internationalität

Diese Zielvorgabe wird insbesondere durch eine effiziente Ausbildung im Europarecht und Völkerrecht, durch rechtsvergleichende Studien, durch das Integrierte Diplomstudium (Italienisches Recht), durch einführende Lehrveranstaltungen in ausländische Rechte (auch fremdsprachig) und durch anrechenbare Auslandsstudien zu berücksichtigen sein. In diesem Zusammenhang sind der Abschluss und die Erweiterung von Kooperationsverträgen mit ausländischen Universitäten anzustreben.

– **Intra- und Interdisziplinarität**

Entsprechende Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsfächern sind in der Rechtsanwendung unverzichtbar. Ähnliches gilt für den Zusammenhang zwischen Recht und Gesellschaft, insbesondere zwischen Recht und Wirtschaft. Intra- und Interdisziplinarität sollen daher entsprechend berücksichtigt werden; so etwa durch ein Pflichtfach „Wirtschaft“ und die adäquate Ausgestaltung der Wahlfächerkörbe in der Endphase des Studiums.

– **Praxisbezug**

Neben der theoretischen Fundierung ist immer auch der Praxisbezug herzustellen. Besonders umgesetzt werden kann dieser Aspekt im Wege von Projektstudien und durch eine entsprechende Zusammensetzung der Wahlfächerkörbe am Studienende. Hilfreich ist auch ein Angebot zum Erlernen von berufsbezogenen Kommunikationstechniken wie Rhetorik, Verhandlungsführung und Argumentationstechnik.

– **Flexibilität und Mobilität**

Der immer schnellere Wandel in Recht und Gesellschaft sowie Veränderungen am Arbeitsmarkt (zunehmender Zwang zu beruflicher Veränderung) fordern von den Studienabgängern erhöhte Flexibilität und Mobilität. Die Förderung dieser Eigenschaften ist daher gleichfalls eine zentrale Zielvorgabe für den Studienplan und seinen Vollzug. Sie ist bei den anderen Zielen, Grundsätzen und Maßnahmen mit zu berücksichtigen. Als zusätzliches Instrument zur Förderung von Flexibilität und Mobilität sind Maßnahmen zur Steigerung sozialer Kompetenz zu empfehlen (zB Angebote betreffend Psychologie, Führungsverhalten und Mitarbeitermotivation).

– **Kritikfähigkeit und Verantwortlichkeit**

Kritikfähigkeit, Befähigung und Bereitschaft zum Hinterfragen des positiven Rechts und seiner Anwendung sowie Verantwortungsbewusstsein sind für die Ausübung jedes Rechtsberufes unverzichtbar. Sie sind nachhaltig zu entwickeln; vor allem durch das Fördern selbstständigen Denkens der Studierenden, durch Rechtsvergleich, durch Judikaturanalysen, durch eine entsprechende Einbeziehung von Rechtstatsachen und durch die Verankerung der „Rechtsphilosophie“ als Pflichtfach.

– **Interaktion als Unterrichtsprinzip**

Die im Rahmen des Studiums angebotenen Lehrveranstaltungen sollen wesentlich vom Prinzip der „Interaktion“ bestimmt sein. Die Palette der Interaktion sollte daher von der Möglichkeit zu Frage und Antwort (zB im Rahmen von Vorlesungen), der gemeinsamen Falllösung (zB in Übungen), dem „Prozessspiel“ (moot court), dem spezifischen wissenschaftlichen Diskurs (zB in Seminaren) bis zu Intensivlehrveranstaltungen in der neuen Form des Kurses reichen.

– **Adäquate Berücksichtigung moderner Informations- und Lehrtechniken**

Diese Vorgabe umfasst zweierlei: Einerseits sollen die Studierenden mit den modernen juristischen Informationstechniken vertraut gemacht werden. Andererseits wird den Lehrenden empfohlen, im Lehrbetrieb verstärkt moderne Lehr- und Präsentationstechniken einzusetzen.

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Grundsätze

§ 1. Die Ziele und Grundsätze des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck werden durch § 4 Z 3 UniStG, durch die Anlage 1 Z 6.1 zum UniStG sowie durch das Qualifikationsprofil (Präambel) bestimmt. Das Studium dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung insbesondere für jene Berufe, für deren Ausübung das Studium der Rechtswissenschaften Voraussetzung ist.

Studiendauer und Gesamtstundenzahl

§ 2. Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck dauert acht Semester. Die Gesamtstundenzahl beträgt 125 Semesterstunden (Anlage 1 Z 6.8 UniStG). Davon entfallen 97 auf Pflichtfächer, 15 auf gebundene Wahlfächer und 13 auf freie Wahlfächer (§ 4 Z 25 und § 13 Abs 4 Z 2 und 6 UniStG).

Studiengliederung

§ 3. Das Diplomstudium ist in drei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt umfasst zwei Semester mit 32 Semesterstunden, der zweite Abschnitt vier Semester mit 63 Semesterstunden und der dritte Abschnitt zwei Semester mit 17 Semesterstunden. Die restlichen 13 Semesterstunden betreffen freie Wahlfächer und sind als solche keinem bestimmten Studienabschnitt zugeordnet.

Zweiter Teil

Studienordnung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Fächertypen

§ 4. (1) Fächertypen sind die Pflichtfächer, die gebundenen Wahlfächer, die freien Wahlfächer und die Freifächer.

(2) Pflichtfächer sind Fächer, die für das Studium der Rechtswissenschaften unverzichtbar sind. Sie sind Gegenstand der Diplomprüfungen.

(3) Gebundene Wahlfächer sind Fächer, welche die Studierenden unter den Bedingungen des Studienplanes als Diplomprüfungsfächer auswählen können.

(4) Freie Wahlfächer sind Fächer, welche die Studierenden aus dem Lehrangebot aller anerkannten inländischen oder ausländischen Universitäten als weitere Prüfungsfächer frei wählen können. Sie sind Gegenstand der Diplomprüfungen.

(5) Freifächer sind für einen Studierenden alle von der Fakultät angebotenen Wahlfächer, die der Studierende nicht in Form eines gebundenen oder eines freien Wahlfaches absolviert.

Freie Wahlfächer

§ 5. (1) Die Studierenden haben außer den Pflichtfächern (§ 10 Abs 1, § 12, § 14 Abs 2) und den gebundenen Wahlfächern (Wahlfächerkorb gemäß §§ 15 oder 16) freie Wahlfächer im Ausmaß von 13 Semesterstunden zu absolvieren.

(2) Den Studierenden wird empfohlen, die freien Wahlfächer im dritten Studienabschnitt zu absolvieren, und zwar durch einen zweiten Wahlfächerkorb (§§ 15, 16), durch einzelne Lehrveranstaltungen gemäß den §§ 15 und 16, durch einschlägige Auslandsstudien oder durch Studien von Fremdsprachen.

Lehrveranstaltungstypen

§ 6. (1) Als Lehrveranstaltungen kommen insbesondere in Betracht: Vorlesungen, Kurse, Übungen, Seminare, Konversatorien, Praktika, Repetitorien und Diplomandenarbeitsgemeinschaften.

(2) Vorlesungen (VL) führen die Studierenden in die wesentlichen Anliegen des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichen Inhalt ein, wobei die maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Sinnzusammenhänge und Methoden des jeweiligen Faches dargelegt werden. Fragestellung und Diskussion sind zu ermöglichen und zu fördern.

(3) Kurse (KU) sind Lehrveranstaltungen, für welche die Studierenden den Lehrstoff jeweils selbstständig vorzubereiten haben, damit die Lehrveranstaltung durch die vermehrte Frage- und Diskussionsmöglichkeit zur Vertiefung des Stoffverständnisses genützt werden kann.

(4) Übungen (UE) sollen die Fähigkeit vermitteln, das erworbene Fachwissen praktisch, insbesondere fallorientiert, anzuwenden.

(5) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion spezieller Fragestellungen. Die Teilnehmer haben schriftlich ausgearbeitete, wissenschaftliche Referate zu halten.

(6) Konversatorien (KO) sind Lehrveranstaltungen in Diskussionsform.

(7) Praktika (PR) sollen durch hierfür besonders geeignete Vortragende einen vertieften Einblick in die juristische Berufsausübung vermitteln.

(8) Repetitorien (RE) dienen der gezielten Wiederholung des Prüfungsstoffes eines Diplomprüfungsfaches.

(9) Diplomandenarbeitsgemeinschaften (DA) dienen der Vermittlung jener wissenschaftlichen Arbeitstechniken und -methoden, die insbesondere für die Anfertigung einer juristischen Diplomarbeit notwendig sind.

(10) Bei Erhebung und Deckung des Bedarfes ist bei Seminaren und Praktika grundsätzlich von der Teilungsziffer 30 und bei Übungen und Kursen grundsätzlich von der Teilungsziffer 40 auszugehen.

Lehre des Europarechts

§ 7. Europarecht als autonomes, großteils supranationales Recht und fächer-

übergreifende Materie ist auf zwei Ebenen zu vermitteln: Im Pflichtfach „Europarecht“ sind die Inhalte gemäß § 12 Z 8 zu lehren. Darüber hinaus sind in allen anderen Fächern des geltenden Rechts die fachspezifischen europarechtlichen Inhalte und Bezüge zu vermitteln.

Fremdsprachige Rechtsausbildung

§ 8. Mit Zustimmung der Studienkommission können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden. Bei den Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein (§ 10 Abs 2 UniStG).

European Credit Transfer System (ECTS)

§ 9. Den acht Semestern des Diplomstudiums entsprechen 240 Anrechnungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon entfallen 182 Punkte auf die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern, 26 Punkte auf die Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern, 13 Punkte auf die Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern und 19 Punkte auf die Diplomarbeit. Die Zuteilung der Punkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und den gebundenen Wahlfächern erfolgt in den §§ 10, 12, 14, 15 und 16 Absatz 4. Die Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern erhalten pro Semesterstunde einen Punkt.

Zweiter Abschnitt: Erster Studienabschnitt

Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

§ 10. (1) Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes sind:

1. Einführung in die Rechtswissenschaften	VL 3	5 ECTS-Punkte
2. Juristische Informations- und Arbeitstechnik	VL 2	3 ECTS-Punkte
3. Römisches Privatrecht		
- Sachenrecht, Grundzüge des Personen- und Erbrechtes	VL 3	6 ECTS-Punkte
- Obligationenrecht	VL 2	4 ECTS-Punkte
4. Rechtsgeschichte		
- Ältere Rechtsgeschichte	VL 2	4 ECTS-Punkte
- Neuere Rechtsgeschichte (ab Aufklärung)	VL 3	6 ECTS-Punkte
5. Straf- und Strafverfahrensrecht		
- Strafrecht Allgemeiner Teil	VL 3	6 ECTS-Punkte
- Strafrecht Besonderer Teil	VL 3	6 ECTS-Punkte
- Strafverfahrensrecht	VL 2	4 ECTS-Punkte
6. Wirtschaft		
- Grundlagen der Wirtschaft	VL 2	4 ECTS-Punkte
- Rechnungswesen	VL 3	6 ECTS-Punkte

- | | | |
|--|------|---------------|
| 7. Übung aus Straf- und Strafverfahrensrecht | UE 2 | 2 ECTS-Punkte |
| 8. Übung aus Römischem Privatrecht oder aus Rechtsgeschichte | UE 2 | 2 ECTS-Punkte |

(2) Die in Abs 1 Z 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen bilden die Studieneingangsphase (§ 38 Abs 1 UniStG).

Angebot an Lehrveranstaltungen

§ 11. (1) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 10 sind in solcher Zahl anzubieten, dass die Studierenden den ersten Studienabschnitt – unabhängig davon, in welchem Semester sie das Studium begonnen haben – in zwei Semestern abschließen können.

(2) Übungen aus den Fächern „Römisches Privatrecht“, „Rechtsgeschichte“ und „Straf- und Strafverfahrensrecht“ sind in jedem Semester in ausreichender Zahl anzubieten.

(3) Sonstige Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe des Bedarfes und der finanziellen Möglichkeiten anzubieten.

Dritter Abschnitt: Zweiter Studienabschnitt

Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

§ 12. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes sind:

1. Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht

- | | | |
|-------------------------------|------|----------------|
| - Allgemeiner Teil | VL 3 | 6 ECTS-Punkte |
| - Sachenrecht | VL 3 | 6 ECTS-Punkte |
| - Schuldrecht | VL 5 | 10 ECTS-Punkte |
| - Familienrecht | VL 1 | 2 ECTS-Punkte |
| - Erbrecht | VL 1 | 2 ECTS-Punkte |
| - Internationales Privatrecht | VL 1 | 2 ECTS-Punkte |

2. Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht

- | | | |
|--|------|---------------|
| - Handelsrecht und Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes | VL 2 | 4 ECTS-Punkte |
| - Gesellschaftsrecht | VL 3 | 6 ECTS-Punkte |
| - Wertpapier- und Kapitalmarktrecht | VL 1 | 2 ECTS-Punkte |

3. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht		
- Grundlagen und Streitiges Verfahren	VL 3	6 ECTS-Punkte
- Außerstreitverfahren	VL 1	2 ECTS-Punkte
- Exekutionsrecht	VL 1	2 ECTS-Punkte
- Insolvenzrecht	VL 1	2 ECTS-Punkte
4. Arbeitsrecht und Sozialrecht		
- Arbeitsrecht	VL 4	8 ECTS-Punkte
- Sozialrecht	VL 2	4 ECTS-Punkte
5. Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht		
- Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre	VL 1	2 ECTS-Punkte
- Staatsverfassung und Europarecht	VL 1	2 ECTS-Punkte
- Prinzipien, Funktions- und Organisationsgrundlagen der Verfassung	VL 2	4 ECTS-Punkte
- Rechtsschutz, Kontrolle, Grundrechte	VL 2	4 ECTS-Punkte
6. Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht		
- Verwaltungswissenschaft	VL 1	2 ECTS-Punkte
- Allgemeines Verwaltungsrecht	VL 3	6 ECTS-Punkte
- Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren	VL 2	4 ECTS-Punkte
- Besonderes Verwaltungsrecht (besonders praxisrelevante Gebiete)	VL 3	6 ECTS-Punkte
7. Finanzrecht	VL 3	6 ECTS-Punkte
8. Europarecht		
- Institutionelles Recht	VL 2	4 ECTS-Punkte
- Grundlagen des materiellen Rechts	VL 1	2 ECTS-Punkte
- Verhältnis Europarecht – nationales Recht	VL 1	2 ECTS-Punkte
9. Völkerrecht		
- Allgemeines Völkerrecht	VL 2	4 ECTS-Punkte
- Grundzüge des Rechts der Internationalen Organisationen	VL 1	2 ECTS-Punkte
10. Übung aus einem der vier Fächer gemäß Z 1 bis 4	UE 2	2 ECTS-Punkte
11. Übung aus einem der fünf Fächer gemäß Z 5 bis 9	UE 2	2 ECTS-Punkte
12. Seminar aus einem der zehn Fächer gemäß Z 1 bis 9 und § 10 Abs 1 Z 5 (Straf- und Strafverfahrensrecht)	SE 2	2 ECTS-Punkte

Angebot an Lehrveranstaltungen

§ 13. (1) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 12 sind in solcher Zahl anzubieten, dass die Studierenden den zweiten Studienabschnitt in vier Semestern abschließen können.

(2) Übungen aus jedem der Fächer gemäß § 12 Z 1 bis 9 sowie Seminare aus diesen Fächern zuzüglich des Faches Straf- und Strafverfahrensrecht (§ 10 Abs 1 Z 5) sind in jedem Semester in ausreichender Zahl anzubieten.

(3) In jedem Semester ist zumindest eine einstündige Diplomandenarbeitsgemeinschaft anzubieten.

(4) Sonstige Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe des Bedarfs und der finanziellen Möglichkeiten anzubieten.

Vierter Abschnitt: Dritter Studienabschnitt

Fächer

§ 14. (1) Der dritte Studienabschnitt besteht aus einem Pflichtfach und aus gebundenen Wahlfächern.

(2) Einziges Pflichtfach ist Rechtsphilosophie. VL 2 4 ECTS-Punkte

(3) Die gebundenen Wahlfächer sind im Ausmaß von 15 Semesterstunden in Form eines Wahlfächerkorbes gemäß § 15 oder § 16 zu absolvieren.

Reguläre Wahlfächerkörbe und Lehrveranstaltungen

§ 15. Reguläre Wahlfächerkörbe und deren Lehrveranstaltungen sind:

1. Justiz

Zivilrecht

- Zivilrecht und Recht der Handelsgeschäfte – Vertiefung VL 4 8 ECTS-Punkte
- Kurs aus Zivilrecht KU 2 2 ECTS-Punkte

Zivilgerichtliches Verfahrensrecht und Mediation

- Zivilgerichtliches Verfahren – Vertiefung, Streitschlichtung und Mediation VL 4 8 ECTS-Punkte
- Praktikum aus Zivilverfahrensrecht PK 1 2 ECTS-Punkte

Strafverfahrensrecht, Strafrecht, Kriminologie

- Strafverfahrensrecht – Vertiefung VL 1 2 ECTS-Punkte
- Kurs aus Strafverfahrensrecht und Strafrecht KU 2 2 ECTS-Punkte
- Kriminologie VL 1 2 ECTS-Punkte

2. Verwaltung

Grundlagen der Verwaltung

- Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsreform – Vertiefung VL 3 6 ECTS-Punkte
- Kurs aus Grundlagen der Verwaltung KU 2 2 ECTS-Punkte

Verwaltungsrecht

- Allgemeines Verwaltungsrecht – Vertiefung VL 2 4 ECTS-Punkte
- Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren – Vertiefung VL 2 4 ECTS-Punkte
- Besonderes Verwaltungsrecht (aktuelle Gebiete) VL 3 6 ECTS-Punkte
- Verwaltungsprivatrecht VL 1 2 ECTS-Punkte
- Kurs aus Verwaltungsrecht KU 2 2 ECTS-Punkte

3. Recht der Wirtschaft

- Grundlagen der nationalen, europäischen und internationalen Wirtschaftsverfassung VL1 2 ECTS-Punkte
- Öffentliches Wirtschaftsrecht (Ordnung, Aufsicht, Förderung, Lenkung, Öffentliche Unternehmen) VL 3 6 ECTS-Punkte
- Kurs aus öffentlichem Wirtschaftsrecht KU 2 2 ECTS-Punkte
- Privates Recht der Wirtschaft (Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht – Vertiefung) VL 4 8 ECTS-Punkte
- Kurs aus privatem Recht der Wirtschaft KU 2 2 ECTS-Punkte
- Unternehmenssteuerrecht VL 2 4 ECTS-Punkte
- Insolvenzrecht und Unternehmensreorganisation – Vertiefung VL 1 2 ECTS-Punkte

4. Arbeit, Soziales, Wohnen

Arbeitsrecht und Sozialrecht

- Arbeitsrecht – Vertiefung VL 3 6 ECTS-Punkte
- Sozialrecht – Vertiefung VL 2 4 ECTS-Punkte
- Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht VL 1 2 ECTS-Punkte
- Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen VL 1 2 ECTS-Punkte
- Kurs aus Arbeitsrecht und Sozialrecht KU 2 2 ECTS-Punkte

Wohnrecht

- Wohnrecht einschließlich der verfahrensrechtlichen Besonderheiten – Vertiefung VL 4 8 ECTS-Punkte
- Kurs aus Wohnrecht KU 2 2 ECTS-Punkte

5. Europäische Integration und Internationale Beziehungen

Europäische Integration

- Europäische Union „Erste Säule“ – Vertiefung (Grundfreiheiten, Außenwirtschaftsbeziehungen, sonstige sektorielle und flankierende Politiken) VL 4 8 ECTS-Punkte
- Europäische Union „Zweite“ und „Dritte Säule“ – Vertiefung (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen) VL 2 4 ECTS-Punkte
- Rechtsschutzverfahren vor EuGH und EuG – Vertiefung VL 1 2 ECTS-Punkte
- Kurs aus Europäischer Integration KU 2 2 ECTS-Punkte

Internationale Beziehungen

- Internationale Politik und Internationale Organisationen – Vertiefung VL 3 6 ECTS-Punkte
- Universeller, regionaler und europäischer Menschenrechtsschutz VL 1 2 ECTS-Punkte
- Kurs aus Internationalen Beziehungen KU 2 2 ECTS-Punkte

6. Ausländisches Recht und Rechtsvergleichung

- Grundzüge fremder Rechtssysteme VL 4 8 ECTS-Punkte
- Einführung in zwei ausländische Rechte KU 4 (2x2) 4 ECTS-Punkte
 - Deutsches Recht
 - Italienisches Recht
 - Recht der USA
 - anderes ausländisches Recht
- Europäisches und internationales Einheitsprivatrecht (einschließlich des Kollisionsrechts) VL 3 6 ECTS-Punkte
- Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht und internationales Schiedsverfahren VL 2 4 ECTS-Punkte
- Europäisches und internationales Verwaltungsrecht VL 1 2 ECTS-Punkte
- Europäisches und internationales Straf- und Strafverfahrensrecht VL 1 2 ECTS-Punkte

7. Italienisches Recht

- Einführung in das Italienische Recht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsterminologie VL 2 4 ECTS-Punkte
- diritto privato VL 4 8 ECTS-Punkte
- diritto processuale civile VL 1 2 ECTS-Punkte
- diritto costituzionale VL 2 4 ECTS-Punkte
- diritto amministrativo VL 2 4 ECTS-Punkte
- Kurs aus diritto privato KU 2 2 ECTS-Punkte
- Kurs aus diritto pubblico KU 2 2 ECTS-Punkte

Individueller Wahlfächerkorb

§ 16. (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich den Wahlfächerkorb selbst zusammenzustellen (individueller Wahlfächerkorb).

(2) Für den individuellen Wahlfächerkorb kommen alle Lehrveranstaltungen gemäß § 15 sowie Vorlesungen und Kurse aus den im Anhang bezeichneten Fächern in Frage.

(3) Aus den im Anhang bezeichneten Fächern dürfen pro Fach höchstens fünf Semesterstunden gewählt werden. Überdies dürfen aus den in Teil 2 des Anhanges bezeichneten Fächern insgesamt höchstens fünf Semesterstunden gewählt werden.

(4) Auf die Lehrveranstaltungen im individuellen Wahlfächerkorb entfallen insgesamt 26 ECTS-Punkte.

Angebot an Lehrveranstaltungen

§ 17. (1) Die zweistündige Vorlesung aus Rechtsphilosophie und die in § 15 Z 1 – 6 bezeichneten Lehrveranstaltungen sind in jedem Studienjahr so anzubieten, dass die Studierenden den dritten Studienabschnitt in zwei Semestern abschließen können.

(2) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Z 7 werden grundsätzlich durch das Lehrangebot des Integrierten Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck abgedeckt.

(3) Aus jedem der nachfolgend angeführten Fächer des Anhanges sind pro Studienjahr Vorlesungen oder Kurse im Ausmaß von wenigstens zwei Semesterstunden anzubieten: Allgemeine Verfahrenslehre; Altenrecht; Bürgerlichrechtliche Quellenforschung; Finanzstraf- und Finanzstrafverfahrensrecht; Führungsverhalten und Mitarbeitermotivation; Geschlechterrecht; Internationales Wirtschaftsrecht; Jugend- und Schulrecht; Mediation; Medizinrecht; Politikwissenschaft; Psychologie für Juristen; Rechtsgeschichte – Vertiefung; Rechtsinformatik; Rechtssoziologie; Rechtstatsachenforschung; Rhetorik, Verhandlungsführung und Argumentationstechnik; Römisches Recht – Vertiefung; Staatskirchenrecht; Umweltrecht; Wirtschaftsstrafrecht.

(4) Sonstige Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe des Bedarfes und der finanziellen Möglichkeiten anzubieten.

Dritter Teil

Prüfungsordnung

Diplomprüfungen

§ 18. (1) In jedem Studienabschnitt ist eine Diplomprüfung abzulegen.

(2) Jede Diplomprüfung besteht aus Teilprüfungen vor Einzelprüfern. Diese sind im zweiten Studienabschnitt Fachprüfungen, in den übrigen beiden Studienabschnitten Fachprüfungen oder Lehrveranstaltungsprüfungen.

(3) Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung ist der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen.

Fachprüfungen

§ 19. (1) Fachprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach (§ 4 Z 27 UniStG). Hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Prüfung ist auf die Stundenzahlen Bedacht zu nehmen, die der Studienplan für das jeweilige Fach und dessen Untergliederung vorsieht.

(2) Besteht eine Fachprüfung einer Diplomprüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, so darf der mündliche Teil erst nach positiver Beurteilung des schriftlichen Teiles abgelegt werden.

(3) Schriftliche Fachprüfungen und schriftliche Fachprüfungsteile von Diplomprüfungen sind als Klausurarbeiten abzuhalten. Bei Rechtsfächern hat ihr

Gegenstand ein praktischer Rechtsfall oder ein rechtstheoretisches Problem zu sein. Die Prüfungsdauer beträgt drei Stunden.

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 20. (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Die Beurteilung der Studierenden erfolgt bei Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer (begleitende Lehrveranstaltungsprüfung), bei anderen Lehrveranstaltungen auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung (Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfung).

(3) Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen können unter Berücksichtigung der fachlichen und didaktischen Erfordernisse in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt werden. Die Prüfungsform ist vom Lehrveranstaltungsleiter vor Semesterbeginn bekannt zu geben (§ 7 Abs 6 UniStG).

(4) Kurse, Übungen, Seminare und Praktika sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.

Erste Diplomprüfung

§ 21. (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen.

(2) Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen sind abzulegen über die Vorlesungen:

- a) Einführung in die Rechtswissenschaften
- b) Juristische Informations- und Arbeitstechnik

(3) Fachprüfungen sind abzulegen aus den Fächern:

- a) Römisches Privatrecht – mündlich
- b) Rechtsgeschichte – mündlich
- c) Straf- und Strafverfahrensrecht – schriftlich und mündlich
- d) Wirtschaft – schriftlich

(4) Fachprüfungen dürfen frühestens am Ende des ersten Semesters abgelegt werden. Überdies wird empfohlen, die Fachprüfungen aus den Fächern „Römisches Privatrecht“ und „Straf- und Strafverfahrensrecht“ erst im zweiten Semester abzulegen.

(5) Der Studierende muss als besondere Antrittsvoraussetzungen nachweisen:

- a) vor der Fachprüfung aus „Römisches Privatrecht“ oder aus „Rechtsgeschichte“ die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung aus dem betreffenden Fach;
- b) vor der Fachprüfung aus „Straf- und Strafverfahrensrecht“ die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung aus diesem Fach.

Zweite Diplomprüfung

§ 22. (1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, die schriftlich und mündlich oder nur mündlich abzulegen sind.

(2) Schriftlich und mündlich abzulegen sind Fachprüfungen aus den Fächern:

- a) Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht
- b) Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht
- c) Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht

(3) Nur mündlich abzulegen sind Fachprüfungen aus den Fächern:

- a) Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht
- b) Zivilgerichtliches Verfahrensrecht
- c) Arbeitsrecht und Sozialrecht
- d) Finanzrecht
- e) Europarecht
- f) Völkerrecht

(4) Fachprüfungen dürfen frühestens am Ende des ersten Semesters des zweiten Studienabschnittes abgelegt werden.

(5) Zur Reihenfolge der Fachprüfungen wird empfohlen, abzulegen:

- a) „Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht“ vor den Fächern „Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht“, „Arbeitsrecht und Sozialrecht“ und „Zivilgerichtliches Verfahrensrecht“;
- b) „Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht“ vor den Fächern „Europarecht“ und „Völkerrecht“;
- c) „Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht“ vor dem Fach „Finanzrecht“.

(6) Der Studierende muss als besondere Antrittsvoraussetzungen nachweisen:

- a) vor der Fachprüfung aus „Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht“ oder aus „Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht“ oder aus „Zivilgerichtliches Verfahrensrecht“ oder aus „Arbeitsrecht und Sozialrecht“ die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung aus dem betreffenden Fach;
- b) vor der Fachprüfung aus „Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht“ oder aus „Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht“ oder aus „Finanzrecht“ oder aus „Europarecht“ oder aus „Völkerrecht“ die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung aus dem betreffenden Fach;
- c) vor der letzten Fachprüfung die erfolgreiche Teilnahme an einem zweistündigen Seminar aus einem der zehn Fächer gemäß § 12 Z 1 bis 9 und § 10 Abs 1 Z 5.

(7) Studierende des ersten Studienabschnittes, welche die Studiendauer von zwei Semestern überschritten haben, können bereits ab dem Semester, in dem nur noch eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung offen ist, Übungen aus dem zweiten Studienabschnitt absolvieren.

Dritte Diplomprüfung

§ 23. (1) Die dritte Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung aus „Rechtsphilosophie“ und aus Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem vom Studierenden gewählten Wahlfächerkorb (§§ 15, 16).

(2) Die Lehrveranstaltungsprüfungen in den Wahlfächerkörben sind bei den Kursen begleitende Lehrveranstaltungsprüfungen, bei den Vorlesungen Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 20 Abs 2).

(3) Die Fachprüfung aus „Rechtsphilosophie“ darf frühestens am Ende des ersten Semesters des dritten Studienabschnittes abgelegt werden.

(4) Studierende des zweiten Studienabschnittes, welche in diesem Abschnitt die Studiendauer von vier Semestern überschritten haben, können bereits ab dem Semester, in dem nur noch eine Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung offen ist, aus den Fächern der Fächerkörbe des dritten Studienabschnittes zwei Kurse oder Vorlesungen durch Lehrveranstaltungsprüfungen absolvieren. Davon ausgenommen sind Fächer, die eine Spezialisierung oder eine Vertiefung des noch nicht positiv abgelegten Faches des zweiten Studienabschnittes darstellen.

Prüfungen aus den freien Wahlfächern

§ 24. Die Prüfungen aus den freien Wahlfächern (§ 4 Abs 4, § 5) sind nach Maßgabe der einschlägigen Studienvorschriften abzulegen. Diese Prüfungen sind in das Diplomprüfungszeugnis aufzunehmen.

Prüfungen aus den Freifächern

§ 25. Die Studierenden sind berechtigt, über Freifächer (§ 4 Abs 5) die im Studienplan vorgesehenen Prüfungen abzulegen. Auf Antrag sind solche Prüfungen in das Diplomprüfungszeugnis aufzunehmen.

Prüfungsverfahren

§ 26. (1) Das Prüfungsverfahren (insbesondere Prüfungstermine, Anmeldung, Durchführung, Wiederholung, Rechtsschutz) richtet sich nach den §§ 53 bis 60 UniStG.

(2) Die Prüfungen haben in fairer Weise die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden zu ermitteln und zu bewerten. Dazu gehören insbesondere eine hinreichende Prüfungsdauer und eine in Umfang und Inhalt entsprechende Fragestellung (Fairnessregel).

Ausweis über den gewählten Wahlfächerkorb

§ 27. Die absolvierten regulären Wahlfächerkörbe sind im Diplomprüfungszeugnis mit ihrer Bezeichnung anzuführen.

Diplomarbeit

§ 28. (1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist aus dem Bereich der Diplomprüfungsfächer (Pflichtfächer und gebundene Wahlfächer) mit Ausnahme der Fächer „Einführung in die Rechtswissenschaften“, „Juristische Informations- und Arbeitstechnik“, „Rhetorik“, „Verhandlungsführung und Argumentations-

technik“, „Führungsverhalten und Mitarbeitermotivation“ zu entnehmen. Das Thema der Diplomarbeit muss jedenfalls einen rechtswissenschaftlichen Bezug aufweisen.

(2) Die Diplomarbeit kann im zweiten oder im dritten Studienabschnitt angefertigt werden. Es wird empfohlen, die Diplomarbeit im dritten Studienabschnitt und erst nach dem Besuch einer Diplomandenarbeitsgemeinschaft zu schreiben.

(3) Die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit muss innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar sein. Die abgeschlossene Diplomarbeit ist innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

Studienabschluss

§ 29. Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften ist absolviert, wenn die drei Diplomprüfungen und die Prüfungen aus den freien Wahlfächern (§ 5) positiv abgelegt wurden und die Diplomarbeit positiv beurteilt wurde.

Akademischer Grad

§ 30. Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften wird der akademische Grad „Magistra der Rechtswissenschaften“ bzw. „Magister der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Magistra iuris“ bzw. „Magister iuris“, abgekürzt „Mag. iur.“, verliehen.

Vierter Teil

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verweisungen

§ 31. Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz beziehen sich auf Bestimmungen dieses Studienplanes.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 32. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten

§ 33. Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 34. (1) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, können das Studium innerhalb folgender Fristen nach dem Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1993/94 Nr. 298, fortsetzen und beenden:

- a) Ist der erste Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen, stehen für diesen höchstens drei weitere Semester und für den zweiten Studienabschnitt höchstens sieben Semester zur Verfügung.
- b) Ist der zweite Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen, stehen für diesen höchstens sieben weitere Semester zur Verfügung.

(2) Während der in Abs 1 genannten Fristen sind Lehrveranstaltungen nach dem bisherigen Studienplan in ausreichender Zahl anzubieten, soweit sie nicht bereits nach den Bestimmungen dieses Studienplanes (§§ 11, 13, 17) angeboten werden.

(3) Studierende, die einen Studienabschnitt nicht innerhalb der in Abs 1 genannten Frist abschließen, können ihr Studium nur mehr nach diesem Studienplan fortsetzen und beenden.

(4) Studierende gemäß Abs 1 sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Diese Entscheidung ist endgültig.

(5) Für den Übertritt in das neue Studium (Abs 3 und 4) gilt Folgendes:

- a) Studierende, die sich noch im ersten Studienabschnitt befinden, wechseln in den ersten Abschnitt des neuen Studiums.
- b) Studierende, die den ersten Studienabschnitt bereits abgeschlossen haben oder die sich bereits im zweiten Studienabschnitt befinden, haben die Wahl, in den ersten oder in den zweiten Abschnitt des neuen Studiums zu wechseln. Wechseln Studierende in den zweiten Abschnitt, so haben sie in diesem die Prüfungen aus den Fächern „Juristische Informations- und Arbeitstechnik“ (§ 21 Abs 2 lit b) und „Straf- und Strafverfahrensrecht“ (§ 21 Abs 3 lit c) nachzuholen.

(6) Für Studierende, die in das neue Studium wechseln, hat die Vorschrift, wonach Fachprüfungen frühestens am Ende des ersten Semesters des betreffenden Studienabschnittes abgelegt werden dürfen (§§ 21 Abs 4, 22 Abs 4), keine Geltung.

(7) Die Anerkennung von Prüfungen, die auf Grund des bisherigen Studienplanes (Abs 1) abgelegt worden sind, wird durch Verordnung der Studienkommission gemäß § 59 Abs 1 UniStG geregelt.

Anhang

Fächer des individuellen Wahlfächerkorbes (§ 16)

Teil 1

Allgemeine Verfahrenslehre
Altenrecht
Bürgerlichrechtliche Quellenforschung
Finanzstraf- und Finanzstrafverfahrensrecht
Geschlechterrecht
Internationales Wirtschaftsrecht
Jugend- und Schulrecht
Kanonisches Recht
Mediation
Medizinrecht
Politikwissenschaft
Rechtsgeschichte – Vertiefung
Rechtsinformatik
Rechtssoziologie
Rechtstatsachenforschung
Römisches Recht – Vertiefung
Staatskirchenrecht
Umweltrecht
Wirtschaftsstrafrecht

Teil 2

Betriebswirtschaftslehre
Finanzwissenschaft
Forensische Psychiatrie
Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Studies)
Führungsverhalten und Mitarbeitermotivation
Gerichtsmedizin
Internationale Wirtschaftsbeziehungen
Management
Personalwirtschaft
Psychologie für Juristen
Rhetorik, Verhandlungsführung und Argumentationstechnik
Steuerlehre
Volkswirtschaftslehre und -politik

Studienkommission für die Rechtswissenschaftlichen Studienrichtungen
an der Universität Innsbruck

Vorsitzender
Ao.Univ.-Prof. Dr. Konrad Arnold